

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Salm

Sitzungstermin: 15.06.2020
Sitzungsbeginn: 19:03 Uhr
Sitzungsende: 20:25 Uhr
Ort, Raum: Salm, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 8

Vorsitz

Herr Rolf Hoffmann Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Stefan Hoffmann

Herr Dieter Jung

Herr Jörg Müller Erster Beigeordneter

Herr Stephan Pallemanns

Herr Christian Rings anwesend ab TOP 3 (19:34 h)

Herr Christoph Steilen

Herr Norbert Tombers

Verwaltung

Frau Karolin Saxler Protokollführerin

Herr Tobias Schaefer

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Rene Borsch entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Salm waren durch Einladung vom 05.06.2020 auf Montag, 15. Juni 2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans für das Jahr 2020
Vorlage: 1-2900/20/32-014
4. Bebauungsplan "Vor den Rüben - 1. Änderung" - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 2-2337/20/32-015
5. Informationen des Ortsbürgermeisters
6. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

7. Niederschrift der letzten Sitzung
8. Bauangelegenheit
9. Anfragen / Verschiedenes
10. Informationen des Ortsbürgermeisters

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Es werden keine Einwände gegen die letzte Niederschrift vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Es werden verschiedene Fragen der Gemeindearbeiter an den Rat gerichtet:

1. Es wird angeregt, statt zwei kleinen Mülltonnen (1 x 80 l, 1 x 240 l) einen großen dann ausreichenden Container anzuschaffen.
 - Ortsbürgermeister Rolf Hoffmann prüft die kostengünstigste Möglichkeit.
2. Auf Nachfrage werden die Gemeindearbeiter beauftragt, das Gehölz an der Leichenhalle sowie das Bushäuschen zu streichen. Weiterhin soll ein Baum am Friedhof entfernt werden.

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans für das Jahr 2020 Vorlage: 1-2900/20/32-014

Sachverhalt:

Nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat hat die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020 im Zeitraum 23.05.2020 bis 05.06.2020 zur Einsichtnahme ausgelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Grund für die Erstellung dieses 1. Nachtragshaushaltsplans ist:

1. Der Ausbau der Birresborner Straße innerorts, der im Zuge des Ausbaus der K 77 federführend vom Landesbetrieb Mobilität (LBM) durchgeführt wird. Der Ortsgemeinde Salm obliegt die Finanzierung des Ausbaus der Gehwege entlang der Birresborner Straße.
2. Die Korrektur der Veranschlagung zur Errichtung einer Zaunanlage am neuen Spielplatz, sowie die damit verbundene Erstellung eines Bebauungsplans für diesen Bereich.

Produkt 5410: Ausbau Birresborner Straße (K 77):

Basierend auf der Kostenschätzung des LBM für diese Maßnahme, ist mit einem Nettoanteil der Ortsgemeinde von 5.775 € zu rechnen. Dieser ergibt sich aus der nachfolgenden Kostenübersicht:

Gesamtkosten der Maßnahme	55.000 €	
<u>abzüglich 70 % Beiträge</u>		<u>38.500 €</u>
Zwischensumme:		16.500 €
<u>Hieraus 65 % LVFG-Zuschuss</u>	<u>10.725 €</u>	
verbleibender Eigenanteil der OG	5.775 €	

Die Veranschlagung der Maßnahme erfolgt im Finanzhaushalt als Investition. Da Straßenbeiträge sowie ein Landeszuschuss für diese Investition im Jahr 2021 erwartet werden, finanziert sich der in der Kostenübersicht genannte Eigenanteil der Ortsgemeinde über die Aufnahme eines Investitionskredits i. H. v. 5.780 €.

Produkt 3662: Errichtung einer Zaunanlage:

Die vorgenannte Maßnahme ist als Investition im Finanzhaushalt mit 7.500 € veranschlagt. Dieser Ansatz wird vermindert um 1.500 € auf 6.100 €. Gleichmaßen wird im Ergebnishaushalt der Ansatz zur Erstellung eines Bebauungsplans (Produkt 5111) für diesen Bereich von 2.000 € um 500 € auf 1.500 € reduziert.

Finanzierung des Nachtragshaushalts:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen erhöht sich der Finanzmittelfehlbetrag (Posten F 34 im Gesamtfinauzhaushalt), im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt 2020, von 88.230 € um 53.000 € auf 141.230 €. Weiterhin erhöht sich der Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite von 56.050 € um 5.480 € auf 61.830 €.

Finanzmittelfehlbetrag (Posten F 34):

141.230 €

abzüglich Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionskredite (Posten F 37) 53.790 €

zu finanzierende Summe (Posten F 39): 87.440 €

Am 31.12.2019 hatte die Ortsgemeinde voraussichtliche Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde i. H. v. 101.162 €. Zu Deckung des Finanzhaushalts im 1. Nachtragshaushalt ist die Erhöhung dieser Verbindlichkeiten um 87.440 € auf 190.602 € erforderlich.

Aufgrund der gebotenen Dringlichkeit zur Ausschreibung der Maßnahme durch den LBM, sowie der bislang fehlenden Finanzierung durch die Ortsgemeinde, wurden die vorgenannten Ausführungen mit der Kommunalaufsicht zunächst telefonisch besprochen und am 03.04.2020 durch diese schriftlich vorab genehmigt. Mit der heutigen Beratung im Ortsgemeinderat wird die für diese Investition notwendige Aufstellung eines Nachtragshaushalts formal beschlossen.

Tobias Schäfer, Sachbearbeiter für den Haushalt Salm, erläutert dem Rat die Nachtragshaushaltssatzung. Er teilt den Ratsmitgliedern Kopien des berichtigten Vorberichtes und der berichtigten Haushaltssatzung aus. Der berichtigte Vorbericht befindet sich in der Anlage zu dieser Niederschrift.

Herrn Schäfer wurden vom LBM eine erhöhte Kostenaufstellung kurz vor der Sitzung zugesandt, sodass diese nicht mehr in die Beschlussvorlage eingearbeitet werden konnte. Der Eigenanteil der Ortsgemeinde an der Maßnahme steigt um 20 % auf rund 7.000 € statt vormals 5.775 €. Gründe für die Kostensteigerung waren bis dato nicht bekannt. Rückfragen des Rates werden durch Herrn Schäfer klärend beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Salm beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020 in der vorgelegten Fassung sowie die Änderungen des vorgetragenen Sachverhaltes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

**TOP 4: Bebauungsplan "Vor den Rüben - 1. Änderung" - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 2-2337/20/32-015**

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Salm hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Vor den Rüben“ zum ersten Mal zu ändern. Dieser Beschluss wurde am 21.02.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Planänderung soll der bisher in der Ortslage Salm befindliche Kinderpielplatz auf ein unbebautes Grundstück innerhalb des Bebauungsplanes „Vor den Rüben“ verlegt werden.



Mit Datum 21.02.2020 wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeit vom 02.03.2020 bis 31.03.2020 bekanntgemacht. Aufgrund der Corona-Pandemie und der einhergehenden Rathausschließung wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch ab dem 18.03.2020 unterbrochen. Die Fortführung der Offenlage erfolgte sodann in der Zeit vom 15.05.2020 bis 29.05.2020.

Die nachfolgenden - von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – wurden mit Schreiben vom 27.02.2020 angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme geben: Kreisverwaltung Vulkaneifel, Telekom, Westnetz, Energienetze Mittelrhein, SGD-Gewerbeaufsicht, Katasteramt, VG-Werke, LBM Gerolstein.

Die v.g. Stellen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben bzw. keine Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat wurde darüber informiert, dass während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht wurden, die zur einer Änderung der Planung führen.

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes „Vor den Rüben“, bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung und billigt die Begründung nebst Anlagen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 5: Informationen des Ortsbürgermeisters

- Obgm. Hoffmann gibt dem Rat Kenntnis von der E-Mail von Herrn Langens über die Ausbesserung des Wirtschaftsweges am Bach
 - Die Fa. Lehnen gibt hierin die Zusage, dass der Anspruch der Gewährleistung vor Ablauf im Jahr 2021 die Mängel zu beheben
- Am 24.06.2020, 14:00 Uhr, findet ein Ortstermin mit der Fa. Westnetz, Herrn Gruber und einem Verantwortlichen der Fa. Rauschenbach bezüglich Mängelbeseitigung Breitbandausbau statt
- Bekanntgabe über die Einrichtung eines Baumkatasters für die gesamte VG Gerolstein (wie bereits in der ehemaligen VG Obere Kyll vorhanden)
- Aufstellung eines Durchfahrtsverbotsschildes für Kfz- und Krafträder Ende Mühlenweg Richtung Weidenbach
- Durch die Vollsperrung der B 257 in Richtung Daun wird ab 16.06.2020 Salm nicht mehr von Linienbussen angefahren
 - Schulkinder werden laut Kreisverwaltung nicht mehr abgeholt oder zurückgebracht
 - Eltern sollen Kinder bis nach Weidenbach zur Bushaltestelle bringen und abholen
 - Vorschlag von RVM, 1 Taxi-Bus (9-Sitzer) für die Grundschulkinder nach Wallenborn einzusetzen und einen weiteren Taxi-Bus nach Daun zu den weiterführenden Schulen zu bringen, wurde von der KV aus Kostengründen abgelehnt
 - Eltern wurden teilweise bereits am 15.06.20 am späten Nachmittag von der KV darüber informiert, dass sie selbst dafür Sorge tragen müssen, wie ihre Kinder zur Bushaltestelle nach Wallenborn oder zur Schule kommen

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 6: Anfragen / Verschiedenes

Ein Ratsmitglied regt an, die Meldungen der Hunde zur Hundesteuer zu kontrollieren, da derzeit auffallend viele Hunde im Gemeindegebiet leben, jedoch verhältnismäßig wenig Steuer eingenommen wird. Es wird gebeten zu klären, ob auch die Hundesteuer bei Zweitwohnsitz erhoben werden kann. Ortsbürgermeister Rolf Hoffmann möchte dies abklären.

Es wird angemerkt, dass die Homepage nicht funktioniert. Rolf Hoffmann möchte dies mit Harald Brück besprechen.

Der Zaun am Spielplatz soll 1,03 m hoch sein.

Durch einen Bürger wurde angefragt, ob der Sportplatz für eine Abschlussfeier zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der strengen Corona-Hygienevorschriften kann dies jedoch aktuell nicht gewährleistet werden.

Der Rat fordert die Verwaltung erneut auf, die Kosten für den Breitbandausbau zu erläutern. In diesem Zusammenhang wird auf deren Bitte aus der Sitzung vom 17.02.2020 TOP 3, Beschluss über Haushaltsplan, verwiesen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Für die Richtigkeit:

Datum: 18.06.2020

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Salm
für das Jahr 2020 vom _____**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr fest- gesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	407.750	0	0	407.750
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	451.130	0	500	450.630
der Jahresfehlbetrag	- 43.380	0	500	- 42.880
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-32.180	0	500	-31.680
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.000	0	0	1.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	57.050	64.500	0	121.550
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-56.050	64.500	0	-120.550
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	88.230	64.000	0	152.230

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für:

	Euro		Euro
zinslose Kredite von bisher	0,00	auf	0,00
verzinsten Kredite von bisher	56.050,00	auf	61.650,00
zusammen von bisher	56.050,00	auf	61.650,00

Die §§ 3 bis 7 bleiben unverändert.

Salm, _____

Rolf Hoffmann
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Genehmigt gemäß _____ der Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Schreiben vom _____.

54550 Daun, _____

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Im Auftrage

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis einschließlich _____ von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201, 54568 Gerolstein, öffentlich aus.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Salm, _____

Rolf Hoffmann
Ortsbürgermeister

Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 der Ortsgemeinde Salm

Allgemeine Hinweise:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, wurde am 17.02.2020 durch den Ortsmeinderat beschlossen und am 07.04.2020 durch die Kommunalaufsicht genehmigt. In den Veranschlagungen blieb der innerörtliche Ausbau der Birresborner Straße (Kreisstraße 77) aufgrund fehlender Informationen unberücksichtigt.

Weiterhin erfolgt eine Berichtigung der Veranschlagungen zur Herstellung einer Zaunanlage auf dem Grundstück des neuen Spielplatzes, sowie die im Zuge dessen verbundene Erstellung eines Bebauungsplans. Die Herstellung einer Zaunanlage war mit einem Gesamtbetrag von bisher 7.600 € berücksichtigt. Bezugnehmend auf einen Schriftwechsel zwischen Bürgermeister Hans Peter Böffgen und der Kommunalaufsicht wird diese investive Maßnahme mit 6.200 € neu veranschlagt. Gleichermaßen ist die Erstellung des Bebauungsplans für den Spielplatz im Ergebnishaushalt von 2000 € auf 1.500 € reduziert worden.

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt weist bislang bei Erträgen von 407.750 € und Aufwendungen von 451.130 € einen Fehlbetrag von 43.380 € aus. Die Neuveranschlagung des Ausbaus der Birresborner Straße hat keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Durch die Reduzierung des Ansatzes der Kostenstelle 5111000000 (Bauleitplanung) um 500 €, sinken auch die Aufwendungen des Gesamtergebnishaushalts, sodass der neue Fehlbetrag bei 42.880 € verbleibt. Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht.

Finanzhaushalt:

Ein- und Auszahlungen „aus laufender“ Verwaltungstätigkeit

Hier spiegeln sich die kassenwirksamen Erträge und Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes als Ein- und Auszahlungen wieder. Der Finanzhaushalt schloss bisher mit einem Minus im Posten F 23 von 32.180 € ab. Bedingt durch die Reduzierung der Veranschlagung für den Bebauungsplan reduziert sich dieser Fehlbetrag im Posten F 23 um 500 € auf 31.680 €. Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht.

Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Wie einleitend angedeutet beabsichtigt die Ortsgemeinde Salm, im Zuge des Ausbaus der K 77 zwischen Birresborn und Salm, auch den Ausbau der Birresborner Straße (K 77) innerhalb der Ortslage zu realisieren. Federführend wird die Baumaßnahme durch den LBM begleitet. Der Ortsgemeinde obliegt die Finanzierung des Ausbaus der innerörtlichen Gehwege.

Basierend auf der Kostenschätzung des LBM vom 10.06.2020, ist mit einem Nettoanteil der Ortsgemeinde von 7.000 € zu rechnen. Dieser ergibt sich aus der nachfolgenden Kostenberechnung:

Gesamtkosten der Maßnahme	66.000 €
abzüglich 70 % Beiträge	46.200 €
abzüglich 70 % LVFGKom-Zuschuss, Basis zuwendungsfähige Kosten	12.810 €
verbleibender Eigenanteil der OG	gerundet 7.000 €

Im 1. Nachtragshaushalt verändert sich demnach im Gesamtfinanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 die Position F 29 (Auszahlungen für Sachanlagen) von bislang 57.050 € um **64.500 €** (Gesamtkosten der Maßnahme) auf **121.550 €**.

Weiterhin werden im Haushaltsjahr 2021 in den Positionen F 24 (Einzahlungen aus Investitionszuwendungen) **12.810 €**, sowie F 25 (Einzahlungen aus Beiträgen) **47.200 €** veranschlagt, da die Zahlung der Beiträge sowie des Landeszuschusses in 2021 erwartet werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass in der letztgenannten Position ebenso die jährlich anfallenden 1.000 € an Grabnutzungsentgelten berücksichtigt sind.

Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

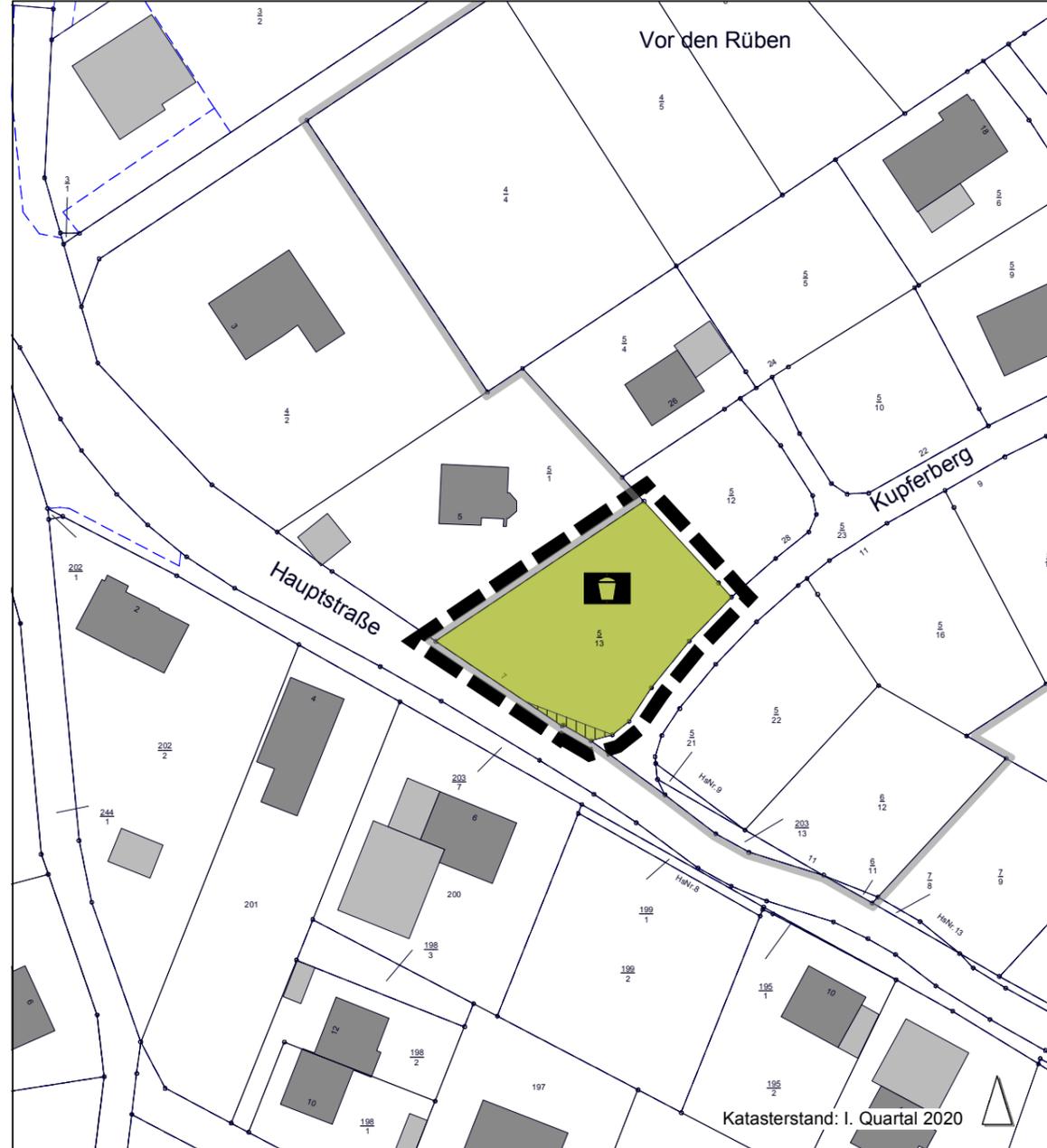
Der in der Position F34 ausgewiesene Finanzmittelfehlbetrag betrug für das Jahr 2020 bislang 88.230 € aus. Bedingt durch die anstehende Investitionsmaßnahme sowie der geänderten Veranschlagung des Bebauungsplans wird dieser Betrag um **64.000 € auf 152.230 €** erhöht. Da die Straßenbeiträge sowie ein Landeszuschuss für diese Investition in 2021 erwartet werden, erhöht sich die Aufnahme von Investitionskrediten (F 35) um den Eigenanteil der Ortsgemeinde i. H. v. **5.600 € auf 61.650 €**. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung der bisherigen Investitionskredite (F 36) i. H. v. 8.040 € verbleibt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen von Investitionskrediten von **53.610 €**.

Finanzierung des Gesamtfinanzhaushalts:

Finanzmittelfehlbetrag:	152.230 €
<u>abzüglich Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionskredite</u>	<u>53.610 €</u>
zu finanzierende Summe:	98.620 €

Zum 31.12.2019 hatte die Ortsgemeinde voraussichtlich Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde i. H. v. 101.162 €. Zu Deckung des Finanzhaushalts ist die Erhöhung der Verbindlichkeiten um **98.620 € auf 199.782 €** erforderlich.

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass die Ortsgemeinde die Maßnahme, mit Ausnahme ihres kreditfinanzierten Eigenanteils von **7.000 €**, zunächst über den Liquiditätskredit bei der Verbandsgemeinde vorfinanziert. Die voraussichtlich im Folgejahr eingehenden Einzahlungen aus Beiträgen sowie die Auszahlung des Landeszuschusses, tragen wiederum zur Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde bei.



Katasterstand: I. Quartal 2020

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

GRENZEN (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

ART DER NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

 öffentliche Grünfläche, mit Zweckbestimmung Spielplatz

PLANZEICHEN ALS HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 Haupt-/Nebengebäude, Hausnummer (Bestand)

 Flurstücksgrenze, Nutzungsgrenze
Grenzpunkt, Flurstücksnummer (Bestand)

 freizuhaltende Sichtfelder

 Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Vor den Rüben"

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat hat am 17.02.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat hat am 17.02.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dieser hat mit Begründung einschließlich der Textfestsetzungen in der Zeit vom bis2020 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am2020 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Es wird gem. § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, gem. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom2020. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Rat hat am2020 den Satzungsentwurf gem. § 10 BauGB i.V.m. § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz als Satzung beschlossen.

Salm, den2020
(Siegel)
Der Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Planung mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Planung werden bekundet. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird gem. § 10 (3) BauGB angeordnet.

Salm, den2020
(Siegel)
Der Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte gem. § 10 Abs. 3 BauGB am2020. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 44, 214, 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Salm, den2020
(Siegel)
Der Ortsbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

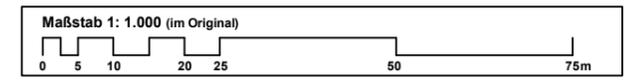
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)



"VOR DEN RÜBEN – 1. ÄNDERUNG"

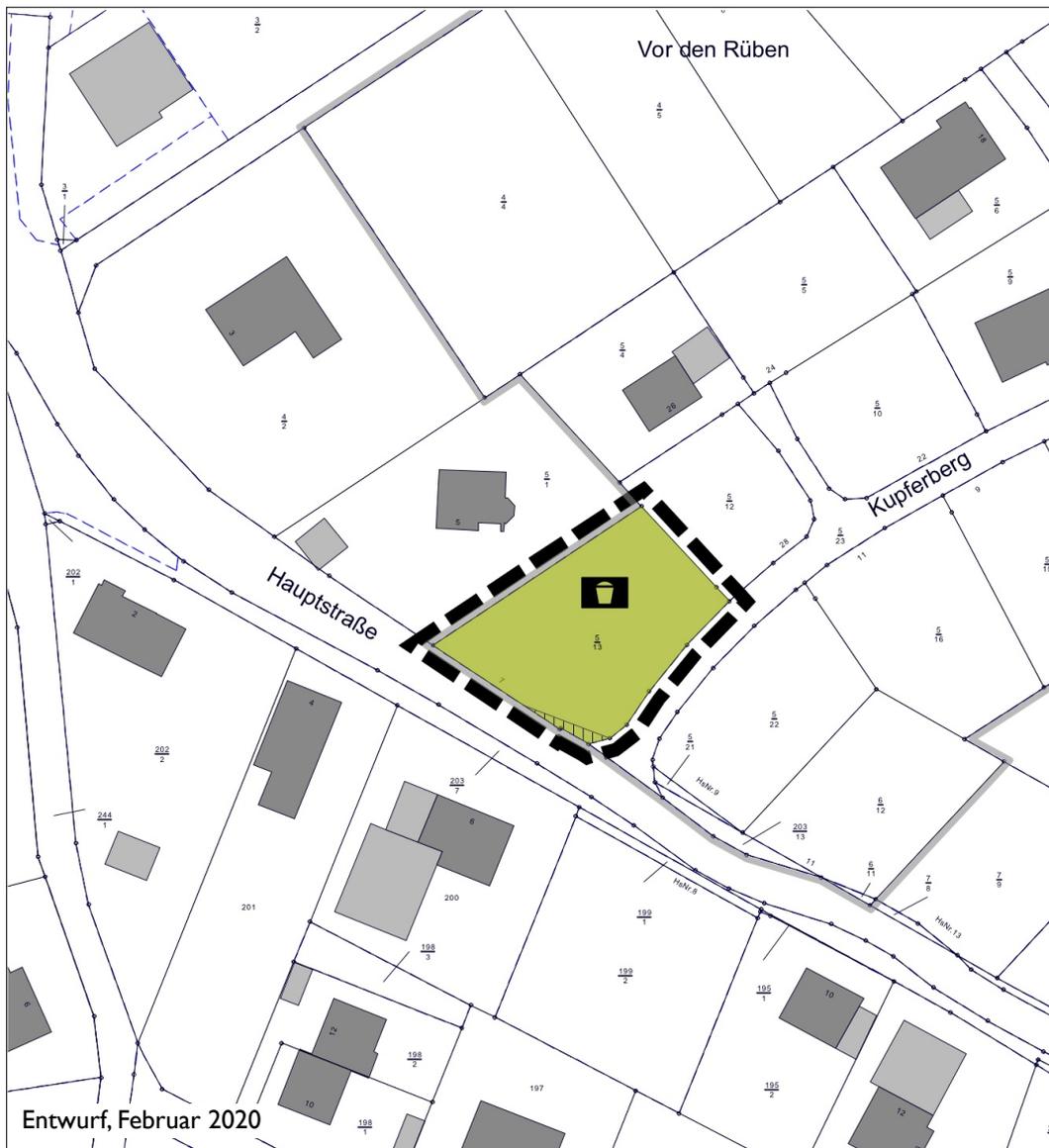
Bebauungsplan gem. § 30 (1) i.V.m. § 13 BauGB
Datum: Februar 2020 (Entwurf)

Gemarkung Salm Flur 2 Flurstück: 5/13



Ortsgemeinde Salm VG/ Gerolstein Kyllweg 1 54568 Gerolstein 06591/ 13-0 post@gerolstein.de	Dipl.-Ing. Erik Böffgen Freier Stadtplaner (AK BW, RP) Mittnachtstraße 62 72760 Reutlingen 07121/ 89761820 boeffgen@t-online.de	
---	--	---

Bebauungsplan "Vor den Rüben – I. Änderung"
Ortsgemeinde Salm



**Bebauungsplan "Vor den Rüben – I. Änderung"
Ortsgemeinde Salm**

Entwurf, Februar 2020

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Salm
Verbandsgemeindeverwaltung

Kyllweg 1
54568 Gerolstein

06591/ 13-0
post@gerolstein.de

Auftragnehmer:

Dipl.-Ing. Erik Böffgen
Freier Stadtplaner (AK BW, RP)

Mittnachtstraße 62
72760 Reutlingen

07121/ 8976182
boeffgen@t-online.de



1. EINLEITUNG

1.1	Anlass und Zweck der Planaufstellung	4
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3	Übergeordnete und sonstige Planungsvorgaben	4

2. STÄDTEBAULICHE ASPEKTE

2.1	Planinhalt und Festsetzungen	
2.1.1	Art der Nutzung	4
2.1.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	5
2.2	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	5
2.3	Verwirklichung und Auswirkungen der Planung	
2.3.1	Bodenordnung	6
2.3.2	Planungsrecht	6
2.3.3	Kosten und Folgeinvestitionen	7

3. ANLAGEN

3.1	Rechtsgrundlagen	7
3.2	Bebauungsplan "Vor den Rüben" (Auszug)	8

I. EINLEITUNG

I.1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANAUFSTELLUNG

Nach Veräußerung des obsoleten Grundschulgeländes im Zentrum der Ortslage sucht die Gemeinde Salm einen Alternativstandort für den ebenfalls aufgegebenen Spielplatz. Da jedoch kein adäquates Grundstück in kommunalem Besitz zur Verfügung steht, fällt die Wahl auf eine bislang unbebaute Parzelle innerhalb des Bebauungsplans "Vor den Rüben". Seit seiner Rechtskraft im Jahr 2003 haben sich dort junge Familien angesiedelt, so dass sich die Einrichtung einer fußläufig gut erreichbaren Freizeiteinrichtung für die jüngeren Einwohner anbietet.

Zu diesem Zweck wurde beschlossen, die planungsrechtlich zulässige Nutzung des betroffenen, gemeindlichen Flurstücks in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" zu überführen. Da die gewählte Parzelle an der Kreuzung Hauptstraße-Kupferberg bislang der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets mit einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,6 in Einzel- und Doppelhausbauweise unterliegt, wird somit die Änderung der geltenden Bauleitplanung erforderlich.

I.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Oberdorf – 1. Änderung" beansprucht mit seinem 870 m² umfassenden Geltungsbereich lediglich das Flurstück 5/13, Flur 2 der Gemarkung Salm (Stand IV Quartal 2020). Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

I.3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSVORGABEN

• Landes- und Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008) enthält für den vorliegenden Planungsraum keine Ziele und Grundsätze, die der Planung entgegenstehen könnten. Die Ortslage liegt innerhalb der landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und gilt als Wassersicherungsraum.

Den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans (ROPl, Region Trier, mit Teilfortschreibung 2004) folgend, unterliegt das betrachtete Plangebiet großmaßstäblich der Darstellung als Wohngebiet. Der Ortsgemeinde Salm werden ansonsten die besonderen Funktionen/ Eigenentwicklung Landwirtschaft, großräumig als schutzbedürftiges Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser zugewiesen.

Die städtebaulichen und planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans nehmen auf die vorgeannten Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung grundsätzlich Bezug (Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

• Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP, 2006) stellt das Plangebiet im Ortslagenausschnitt Salm als gemischte Baufläche (M) dar. Der Bebauungsplan weicht in der Festsetzung einer Nutzung für soziale Zwecke nicht von den Darstellungen des FNP ab, so dass er als aus diesem entwickelt gilt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

2. STÄDTEBAULICHE ASPEKTE

2.1 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

2.1.1 Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Festgesetzt wird eine öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz". Gliederung, Ausstattung und die Platzierung erfolgen auf Grundlage einer gesonderten Fachplanung.

Die Festsetzung folgt der grundlegenden Plankonzeption, benachbartes Wohngebiet bzw. nördliche Ortslage mit einem öffentlich zugänglichen Spielplatz zu ergänzen.

2.1.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 BauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- Der Spielplatz ist vollständig durch eine wirksame Einfriedung (bspw. dichte Hecke, Zäune ohne Spitzen und scharfe Kanten) mit einer Höhe von mindestens 1 m zu schützen. Sofern auf Hecken zurückgegriffen wird, dürfen giftige Pflanzen (z.B. Pfaffenhütchen, Seidelbast, Stechpalme, Goldregen) nicht verwendet werden (vgl. DIN 18034; Unfallkassen).
- Im Einmündungsbereich zur Hauptstraße ist aus verkehrsrechtlichen Gründen eine Fläche zur Freihaltung von Sichtfeldern (Anfahrtsicht gemäß RAS; sog. Sichtdreiecke) im Planteil eingetragen. Blickdichte Einfriedungen sind in jenem Bereich auf eine Höhe von maximal 0,7 m zu beschränken.

Entlang gesetzlicher Vorgaben und der Rechtsprechung können bauordnungsrechtliche Festsetzungen ergänzend in den Kanon bauplanungsrechtlicher Regelungen aufgenommen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Gebrauch und regelt konkret die v.g. Punkte, wie sie ausschließlich Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.

Während der Teil eines Sichtdreiecks aus der Ursprungsplanung übernommen wurde, trennt eine umlaufende Einfriedung mit den einschlägigen Mindesthöhen den geschützten Bereich des Spielplatzes bewusst vom äußeren Umfeld (Straßenverkehr, privates Wohnumfeld).

2.2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

• Denkmalschutz

Aus denkmalschutzfachlicher Sicht bestehen im unmittelbaren Plangebiet keine bekannten Nutzungsregelungen für Baudenkmäler oder kulturgeschichtliche Denkmäler und Funde. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten dennoch prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

• Bodenschutz, Geologie

Über das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte sowie gewerblich-industrieller Altstandorte liegen keine Kenntnisse vor. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle (Bauschutt, Hausmüll) oder sonstige Auffälligkeiten (geruchlich, visuell) festgestellt werden, so ist die Gemeinde umgehend zu informieren.

Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 Bodenschutzgesetz). Ferner ist die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 BauGB zu gewährleisten (Erlass zur Berücksichtigung von Fläche mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

Zum Schutze des (Mutter-)Bodens sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. der DIN 18915 sowie aus ingenieurgeologischer Sicht weitere Anforderungen an den Baugrund (u.a. DIN 4124) zu beachten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. genauer Baugrundaufbau, Bodenkennwerte, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene bzw. hydrologische Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

• Elektrizitätsversorgung

Für vorhandene 0,4- und 20-kV-Kabel sowie die Kabel und Maste der Straßenbeleuchtung ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Anpflanzungen sind mit dem Versorger abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" einzuhalten.

2.3 VERWIRKLICHUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

2.3.1 Bodenordnung

Ein Umlegungsverfahren im Sinne von §§ 45 ff. bzw. 80 ff. BauGB ist nicht erforderlich; Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB werden nicht ausgelöst.

2.3.2 Planungsrecht

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, sodass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen. Ebenso ist § 4c (Überwachung/ Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (z.B. FFH-Gebiete) sowie dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind. Darüber hinaus sind von einem Kinderspielplatz ausgehende Geräuschmissionen gemäß §§ 22 Abs. 1a BImSchG im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht gemäß § 17 Abs. 1 UVPG für den Bebauungsplan nicht. Es handelt sich hier um ein bauplanungsrechtliches Vorhaben (städtebauliches Vorhaben), das die in der Anlage I zum UVPG genannten Schwellenwerte (Größen-/ Leistungswerte; gem. § 19 BauNVO) unterschreitet. Es löst somit weder die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen, noch standortbezogenen Vorprüfung aus.

Gleichzeitig mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans werden für dessen Geltungsbereichs die planungsrechtlichen Festsetzungen der bisherigen Satzung neu gefasst ("neues Recht verdrängt das ältere Recht").

2.3.3 Kosten und Folgeinvestitionen

Im Zuge der Überplanung des Gebiets entstehen Kosten u.a. für ingenieurtechnische Leistungen und die Ausgestaltung des Spielplatzes, welche von der Gemeinde übernommen werden.

3. ANLAGEN

3.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.d.F. der Bek. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), i.d.F. der Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG) vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

DI-Normen (DIN), Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

3.2 BEBAUUNGSPLAN "VOR DEN RÜBEN" (AUSZUG)

